

Gesuch um Benützung des Gemeindesaales Attelwil

Gesuchsteller (vollständige Postadresse):

.....
.....

ANLASS:

Datum:

Gewünschte Räume und Anlagen:

- Saal
- Küche
- Beamer
- Audio-Anlage
- Triopan inkl. Blitzlicht

Generell ist das Wirten an Vereinsanlässen zu folgenden Zeiten geschlossen zu halten, sofern keine Ueberzeitbewilligung vorliegt:

Montag bis Freitag	00.15 bis 05.00 Uhr
Samstag	02.00 bis 05.00 Uhr
Sonntag/Feiertage	02.00 bis 07.00 Uhr

Übernahme der Räume am:

Zeit der Uebernahme:

Rückgabe der Räume am:

Für Reinigung, Uebernahme und Rückgabe verantwortliche Person:

..... Tel.

Für die Technik-Anlagen verantwortliche Person/Tel.:

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Personen

.....

.....

Benützungsbewilligung siehe Rückseite

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales und der Küche

Zweck:

Das Gemeindehaus Attelwil steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Reitnau. Es soll der Gemeinde und der Öffentlichkeit dienen. Sofern es der Betrieb zulässt, können einzelne Räumlichkeiten wie Gemeindesaal, Küche zum Gemeindesaal sowie die WC-Anlagen im EG durch den Gemeinderat an Vereine, Kommissionen und Einwohner von Reitnau sowie an auswärtige Interessenten zu kulturellen, geselligen und feierlichen Anlässen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. Gemeindegänge haben immer den Vorrang gegenüber allen anderen Anlässen.

Benützungstermine:

Gesuche zur Benützung des Gemeindesaales und der Küche sind schriftlich an die Gemeindekanzlei Reitnau zu Händen des Gemeinderats Reitnau zu richten. Für die Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Gemeinderat Reitnau zuständig. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Reitnau.

Verwaltung, Aufsicht, Reinigung:

Die Verwaltung des Gemeindehauses Attelwil obliegt dem Gemeinderat Reitnau. Die Aufsicht bei Belegung desselben wird an die Hauswartin des Gemeindehauses Attelwil, Frau Irene Klauser, Kirchmattstrasse 27, 5056 Attelwil delegiert.

Ihr steht das Recht zu, während den Belegungen jederzeit Kontrollgänge durchzuführen.

Das sorgfältige Aufräumen und samt kompletter Nassreinigung der benützten Mietgegenstände und – lokalitäten ist Sache der Benutzer. Beim Verlassen der Mietlokalität sind alle benötigten elektrischen Anlagen auszuschalten.

Die Rückgabe der Mietlokalität gilt als vollzogen, wenn Frau Irene Klauser diese kontrolliert und abgenommen hat.

Haftung und Sorgfaltsprinzip:

Die Eigentümerin des Gemeindehauses Attelwil lehnt jede Haftung für Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Gemeindehauses Attelwil entstehen, ausdrücklich ab.

Alle Benutzer sind gehalten, zum Gemeindehaus, dessen Einrichtungen und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen.

Die Benutzer haften für alle durch Sie verursachten Schäden an Haus, Einrichtung, Inventar und Umgebung.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Gemeindehauses verweigert werden.

Rauchverbot:

Für alle öffentlich benützten Räume gilt ein absolutes Rauchverbot.

Fahrzeugverkehr, Parkierungsmöglichkeiten:

Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Werkhof Attelwil so abzustellen, dass der Zugang zum Werkhof und zur Abfallsammelstelle jederzeit gewährleistet ist. Die beiden Parkplätze beim Haupteingang zum Gemeindehaus sind grundsätzlich freizuhalten, dürfen jedoch kurzzeitig zum Ein- und Ausladen der mitgebrachten Güter benützt werden.

Benützungsgebühren:

Für öffentliche Vorträge, Versammlungen, Vereinsproben etc. ohne oder mit nur geringfügiger Küchenbenützung (z. B. Kaffee oder Tee) wird keine Gebühr erhoben.

Für alle übrigen Anlässe sind pro Anlass folgende Gebühren beim Schlüsselbezug zu entrichten.

b1) von Ortsansässigen	Fr. 200.-
b2) von Auswärtigen	Fr. 300.-

Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- Die Benützung der Lokalitäten inkl. aller Einrichtungen und dem dazugehörenden Inventar;
- Der normale Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie.

Zusätzlich zur Benützungsgebühr werden ein übermässiger Wasser- und/oder Energieverbrauch, die Mehrkosten für Reinigungsmängel sowie die Kosten für Behebung von Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Inventar sowie die Ergänzung von verloren gegangenen Inventar an die Verursacher weiter verrechnet.

Das dafür beim Schlüsselbezug entrichtete Depot von Fr. 100.- wird bei der Schlüsselrückgabe zurückerstattet, sofern keine zusätzlichen Kosten fakturiert werden müssen, anderenfalls erfolgt eine Schlussrechnung durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Reitnau.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement vom 15.01.1990/10.01.1994.

Vom Gemeinderat Attelwil beschlossen am 13. Dezember 2010.

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der Gemeinde Reitnau für die öffentlichen Anlagen (Innen- und Aussenräume) ist zwingend einzuhalten.

Reitnau,

NAMENS DES GEMEINDERATES REITNAU

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Kopie an:

- Gesuchsteller gemäss Eingabe
- Hauswartin
- Finanzverwaltung Reitnau
- Regionalpolizei Zofingen